



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 16/Jahrgang 2024	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	28.06.2024
Das Amtsblatt wird in der Bürgeragentur (Schollenstraße 2, 45468 Mülheim an der Ruhr) ausgelegt und auf der Internetseite der Stadt (https://amtsblatt.muelheim-ruhr.de) in der elektronischen Ausgabe des Mülheimer Amtsblattes zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können Sie sich per Newsletter darüber benachrichtigen lassen, sobald ein neues Amtsblatt veröffentlicht wird.		

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-MN250 am 17.06.24 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der oben genannten Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 17.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Preuße

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED] unter dem Aktenzeichen 32-3/001132602/43 am 03.06.2024 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.06.2024 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.222, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 19.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Trommershausen

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-MN2100 am 20.06.24 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene unter der oben genannten Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 20.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Leidig

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.02/E-

FD1300 am 20.06.24 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene unter der oben genannten Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 20.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Leidig

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.02/GE-MN1014 am 20.06.24 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene unter der oben genannten Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 20.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Leidig

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.41/DU-DB835 am 29.05.24 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der oben genannten Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 21.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Preuße

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3/005312276/64 am 24.06.2024 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.06.2024 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 25.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Kowalski

Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzung

Die an [REDACTED], gerichtete Überleitungsanzeige vom 15.04.2024 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Absatz 2 BGB in Verbindung mit 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstraße 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 24.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Giese

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 19.06.2024 (Aktenzeichen: 57-21/125949/04) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gemäß § 50 SGB X (Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei dem Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstraße 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Herr Gülbeyaz (Zimmer Erdgeschoss/Zimmer 214) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 24.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Gülbeyaz

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3/001134432/44 am 24.06.2024 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen

Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.06.2024 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 24.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Knappen

Öffentliche Zustellung des Rückforderungsbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 26.06.2024 (Aktenzeichen: 57-21/97912/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 SGB X (Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei dem Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstraße 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann (Zimmer 215) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Ostermann

Öffentliche Zustellung des Rückforderungsbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 26.06.2024 (Aktenzeichen: 57-21/97912/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gemäß § 50 SGB X (Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei dem Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstraße 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann (Zimmer 215) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Ostermann

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED] unter dem Aktenzeichen 50-34.1401/24 am 18.06.2024 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter*in oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.06.2024 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung), Ruhrstraße 1, Zimmer 121, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 27.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Gerwert

Öffentliche Zustellung des Einstellungsbescheides

Der Einstellungsbescheid gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 SGBII vom 27.06.2024 mit den Aktenzeichen 57-22/125840/64 für [REDACTED] kann nicht zugestellt werden, weil sie nach unbekannt abgemeldet wurde. Der vermeintliche Aufenthalt des Empfängers ist in der Ukraine.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Jobcenter der Stadt Mülheim an der Ruhr, Kaiser-Wilhelm-Straße 27, 45476 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 7, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 27.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Both

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-FE5555 am 11.06.24 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene in das Ausland verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 27.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Sänger

Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzung

Die an [REDACTED], gerichtete Überleitungsanzeige vom 08.04.2024 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Absatz 2 BGB in Verbindung mit 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstraße 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 27.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Asbeck

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Das Anhörungsschreiben kann [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.9/185 nicht zugestellt werden, da der Betroffene unter der oben genannten Anschrift nicht anzutreffen ist, nach unbekannt verzogen ist und eine Zustellung an eine zur Vertretung berechnigte oder zustellungsbevollmächtigte Person gemäß § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) nicht möglich ist.

Das Anhörungsschreiben 26.06.2024 wird hiermit gemäß § 1 LZG NRW in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Das Anhörungsschreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann Marcello Isenhardt sich zu der beabsichtigten Maßnahme äußern.

Das Anhörungsschreiben sowie die Führerscheinakte kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstraße 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 28.06.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Schlodder

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten

Aufgrund des § 16 Absatz 9 der Satzung vom 20.12.2022 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 38/2022 für die Stadt Mülheim an der Ruhr, wird hiermit auf den Ablauf des Nutzungsrechts im Jahre 2024 hingewiesen. Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche dieser Grabstätten werden gebeten das zugesandte Antwortformular unter folgender Anschrift zurückzusenden:

Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen

Zeppelinstraße 132
45470 Mülheim an der Ruhr

Bei Rückgabe von Grabstätten sind Nutzungsberechtigte und Verantwortliche satzungsgemäß verpflichtet, diese innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes abzuräumen, einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Nach dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung bei den ablaufenden Grabstätten gemäß § 21 Absatz 4 der Friedhofssatzung berechtigt, über Grabmale und bauliche Anlagen entschädigungslos zu verfügen. Sofern Grabstätten stadtseits abgeräumt werden, haben die Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen dieser Grabstätte die Kosten dafür zu tragen. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet und können im Voraus nicht angegeben werden.

Mülheim an der Ruhr, 27.06.2024

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Sonja Berger

**Ablaufende Gräber 2024
Friedhof Speldorf**

Teil	Feld	Grabnummer
	01	0089
	01	0135-0136
	01	0337-0338
	02	0013-0014
	02	0121-0122
	02	0183-0184
	02	0224-0225
	02	0307
	02	0363
	03kl.U.	0009a-d
	03kl.U.	0024a-d
	03kl.U.	0049a-d
	03kl.U.	0053a-d
	03kl.U.	0055a-d
	03kl.U.	0058a-d
	03kl.U.	0158a-d
	04	0043-0045
	04	0395-0396
	04	0411-0412
	09	0335-0336
	12	0168-0169
	15	0071-0072
	16	0380-0381
	17	0299-0300
	20	0021
	20	0052-0053
	20	0240-0241
	20	0299-0300
	20	0340-0341
	20	0346-0347
	20	0384-0385
	21	0229-0230
	22	0073-0074
	22	0105-0106
	22	0145-0146
	28	0224-0225
	A	0007-0008
	A	0043-0044
	B	1156-1159
	B	1194-1197
	B	1293-1296
	B	1318-1321
	B	1353-1355
	B	1418-1420
	C	0751-0754
	D	0022-0023
	D	0195-0198
	D	0232-0235
	D	0433-0436
	E	0155-0157
	E	0172-0174
	F	0026-0028
	F	0088-0090
	G	0010
	L	0055-0056

Teil	Feld	Grabnummer
	L	0158
	L	0269-0270
	L	0296-0297
	L	0313-0314
	N	0079-0080
	N	0130-0131
	N	0270-0271
	S	0020-0021
	U	0039-0040
	U	0144-0145
	U	0156-0157
	V	0005-0006
	V	0083-0084
	W	0007-0008
	W	0039-0040
	W	0081-0082
	Wald	0120a-d
	Z	0110
	Z	0129

Ablaufende Gräber 2024
Friedhof Altstadt

Teil	Feld	Grabnummer
	K	0183-0186
	L	0009-0012
	Z	0009-0012

Ablaufende Gräber 2024
Hauptfriedhof

Teil	Feld	Grabnummer
I	01	0031,0032
I	01	0050,0051
I	01	0159
I	07	0102
I	09	0611,0612
I	10	0013,0014
I	11	0073
I	14	0193-0196
I	14	0219-0224
I	16	0251,0252
I	16	0273,0274
I	16	0311
I	17	0170,0171
I	18	0017,0018
I	18	0050,0051
I	18	0136,0137
I	kl.U.	0014 a-d
I	kl.U.	0192 a-d
I	kl.U.	0206 a-d
II	01	0092
II	02	0012 a-d
II	02	0092 a-d
II	03	0020
II	03	0034
II	03	0044
II	04	0023,0024
II	04	0073,0074
II	04	0155,0156
II	06	0017,0018
II	06	0107,0108
II	07	0071
II	07	0292,0293
II	07	0341
II	07	0532,0533
II	08	0468,0469
II	08	0642,0643
II	08	0691,0692
II	08	0963,0964
II	08	1320,1321
II	08	1359,1360
II	08	1369,1370
II	09	0003
II	09	0189,0190
II	09	0422,0423
II	09	0460,0461
II	09	0529-0531
II	09	0672,0673
II	09	0764,0765
II	09	0989,0990
II	09	1053
II	11	0154,0155
II	11	0229
II	12	0133

Teil	Feld	Grabnummer
II	13	0018,0019
II	13	0043,0044
II	13	0177,0178
II	13	0187,0188
II	15	0021,0022
II	15	0027-0029
II	15	0061,0062
II	17	0025,0026
II	C	0091,0092
II	C	0126,0127
II	C	0160,0161
II	D	0109-0114
II	D	0263-0266
II	E	0099,0100
II	E	0105,0106
II	E	0109,0110
II	G	0054
II	H	0099,0100
II	K	0035,0036
II	L	0271,0272
II	M	0053
II	P	0003,0004
II	P	0059,0060
II	T	0035,0036
II	Z	0066,0067
II	Z	0080,0081
III	01	0290
III	01	0311,0312
III	02	0027,0028
III	02	0135,0136
III	02	0147,0148
III	02	0272,0273
III	02	0414
III	02	0424
III	02	0562,0563
III	03	0530
III	03	0566
III	04	0338,0339
III	04	0405,0406
III	04	0621,0622
III	04	0646,0647
III	05	0353,0354
III	05	0570
III	05	0704-0706
III	06	0019
III	06	0096,0097
III	06	0231,0232
III	06	0256
III	06	0257
III	06	0346,0347
III	06	0417,0418
III	06	0423,0424

Teil	Feld	Grabnummer
III	06	0496,0497
III	06	0602
III	07	0057,0058
III	07	0259,0260
III	07	0322
III	07	0391,0392
III	07	0486,0487
III	07	0500,0501
III	07	0512,0513
III	07	0516,0517
III	07	0533
III	08	0021,0022
III	09	0043,0044
III	09	0211,0212
III	10	0237,0238
III	10	0335,0336
III	10	0430
III	10	0756,0757
III	11	0205,0206
III	11	0209,0210
III	12	0499-0502
III	12	0665,0666
III	13	0103,0104
III	13	0115,0116
III	13	0641,0642
III	C	0158,0159
IV	01	0323,0324
IV	03	0133,0134
IV	03	0183,0184
II	Wald	0151a,b
II	Wald	0166a-d
II	Wald	0170a-d

Ablaufende Gräber 2024
Friedhof Styrum

Teil	Feld	Grabnummer
	02	0201,0202
	03	0061,0062
	04	0040,0041
	04	0116,0117
	04	0440,0441
	05	0005,0006
	10	0027,0028
	11	0114,0115
	16	0077,0078
	18	0031,0032
	18	0061,0062
	19	0025,0026
	20	0038,0039
	20	0072,0073
	A	0188,0189
	A	0300
	B	0062,0063
	B	0174,0175
	C	0130,0131
	C	0132,0133
	C	0195,0196
	D	0022
	D	0056,0057
	D	0081,0082
	E	0102,0103
	F	0094
	F	0154,0155
	G	0063,0064
	H	0112
	H	0113,0114
	J	0023,0024
	J	0039,0040
	J	0060,0061
II	03	0133,0134
II	07	0036,0037
II	11	0053,0054
II	11	0103,0104
II	12	0021,0022
II	12	0023,0024
II	12	0050,0051
II	12	0104,0105
II	12	0188,0189
II	15	0056,0057
II	16	0038 a-d

Ablaufende Gräber 2024

Friedhof Dümpten 1

Teil	Feld	Grabnummer
	01	0027
	02	0027-0028
	02	0085
	03	0062-0063
	03	0103-0104
	03	0113-0114
	03	0136-0138
	04	0195-0196
	04	0258-0259
	04	0382-0384
	05	0012-0013
	06	0030-0031
	06	0151-0152
	06	0207-0208
	06	0250-0252
	06	0275-0276
	08	0020-0021
	08	0108-0109
	08	0144-0145
	08	0291-0293
	08	0312-0315
	08	0369-0370
	11	0031
	11	0153-0154
	11	0189
	11	0299-0300
	12	0029
	13	0067
	14	0003-0004
	14	0134-0136
	14	0139-0140
	14	0155
	15	0048-0050
	15	0057-0058
	15	0092
	15	0264-0265
	15	0349
	17	0023-0024
	18	0015-0016
	18	0040-0041
	18	0067-0068
	18	0103-0104
	19	0101-0102
	19	0246-0247
	20	0009-0010
	20	0021-0024
	20	0087-0088
	20	0161
	21	0139-0140
	25	0057a-d
	25	0082a-d
	25	0127a-d

Ablaufende Gräber 2024 BBBBBB

Friedhof Dümpten 2

Teil	Feld	Grabnummer
	02	0061-0062
	02	0090
	02	0100-0101

Ablaufende Gräber 2024

Friedhof Heissen

Teil	Feld	Grabnummer
	02	0190-0191
	02	0249-0250
	02	0323-0324
	02	0424-0425
	03	0140-0141
	07	0058-0059
	08	0028-0029
	08	0054-0055
	09	0090-0091
	09	0098
	09	0135-0136
	10	0115-0116
	11	0038-0039
	13	0076-0078
	14	0043-0044
	14	0095-0096
	15	0251-0252
	16	0045-0046
	19	0313
	19	0393-0394
	21	0303-0304
	22	0019-0020
	22	0210
	22	0332-0333
	22	0382-0383
	23	0026
	23	0031
	23	0069
	23	0115-0116
	34	0054a-d
	34	0055a-d
	A	0137-0138
	A	0224-0225
	A	1152-1154
	E	0302-0303
Teil	Feld	Grabnummer

E	0408-0409
F	0020-0021
F	0080-0081
G	0129
H	0110-0111
H	0157-0158
H	0254-0255
H	0284-0285

Ablaufende Gräber 2024

Friedhof Broich

Teil	Feld	Grabnummer
	01	0051
	01	0064-0066
	02	0283-0284
	05	0049-0050
	A.T.	0086-0087
	A.T.	0121-0122
	A.T.	0128-0129
	A.T.	0231
	A.T.	0281-0282
	A.T.	0337-0338
	A.T.	0351-0352
	A.T.	0471-0472
	A.T.	0483-0484
	A.T.	0499-0500
	A.T.	0554-0555
	A.T.	0612
	A.T.	0676
	A.T.	0907-0908
	A.T.	0977-0978
	A.T.	1026-1027
	A	0072-0073
	B	0021-0024
	B	0142-0143
	C	0144-0145
	D	0317-0318
	D	0356-0357
	E	0026-0027
	E	0146-0149
	H	0180
	H	0193
	H	2024-2026
	J	1263-1265
	J	2368
	K	0005-0008
	K	0165-0167
	L	0013-0014
	N	0214-0215
	N	0242-0243
	O	0074-0075
	O	0078-0079
	O	0083-0084
	R	0060-0061
	R	0113
	R	0159-0160

Anträge der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser

Anträge der RAG AG auf

- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Robert Müser in Bochum und Einleitung in den Harpener Teich (61.r13-7-2024-1)
- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Friedlicher Nachbar in Bochum und Einleitung über das bestehende Gerinne in die Ruhr (61.f10-7-2024-1)
- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Heinrich in Essen (Ruhr) und Einleitung in die Ruhr (61.h15-7-2024-1)

in Verbindung mit einer gemeinsamen Umweltverträglichkeitsprüfung

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 24.04.2024 für den Weiterbetrieb der oben genannten drei Zentralen Wasserhaltungen jeweils einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit gemeinsamem UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 10 Absatz 4 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt.

Betroffen von den Vorhaben sind die Stadt Bochum, die Stadt Duisburg, die Stadt Essen, die Stadt Hattingen, die Stadt Mülheim (Ruhr), die Stadt Oberhausen und die Stadt Witten.

Die RAG AG betreibt seit über 50 Jahren die Zentralen Wasserhaltungen Robert Müser, Friedlicher Nachbar und Heinrich im Gewässereinzugsgebiet der Ruhr. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatten diese eine dienende Funktion für die Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Weiterbetrieb zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasserhorizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhrrevier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und dort zu halten. Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung. Mit den oben aufgeführten Anträgen stellt die RAG AG daher auf den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten drei Zentralen Wasserhaltungen ab.

- Die RAG AG beantragt das Heben von jährlich maximal 18 Millionen m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Heinrich und Einleitung dieses Wassers in die Ruhr bei Fluss-km 40,69 auf dem Gebiet der Stadt **Essen**.
- Beantragt ist weiterhin das Heben von jährlich maximal 9,8 Millionen m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Robert Müser und Einleitung dieses Wassers in den Harpener Teich auf dem Gebiet der Stadt **Bochum**, von wo aus das Wasser über den Oelbach in die Ruhr fließt.
- Beantragt ist zudem das Heben von jährlich maximal 8,3 Millionen m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Friedlicher Nachbar und Einleitung dieses Wassers über ein bestehendes Gerinne in die Ruhr auf dem Gebiet der Stadt **Bochum**.

Die beantragten Jahreshebe- und Einleitmengen entsprechen den aktuell befristet bis zum 31.03.2026 zugelassenen Höchstmengen. Sie liegen unter den Mengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus zutage gefördert und eingeleitet wurden. Die Anträge der RAG AG dienen der langfristigen - über den 31.03.2026 hinausgehenden - Sicherung der Grubenwasserhaltung.

Das für die drei Wasserhaltungsstandorte zugelassene Grubenwasserannahmeniveau soll mit den Anträgen der RAG AG nicht geändert werden. Auch der Umbau der Wasserhaltungsstandorte zur Brunnenwasserhaltung, der durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen wurde und teilweise bereits umgesetzt wurde beziehungsweise in der Umsetzung befindlich ist, ist nicht Gegenstand der Anträge der RAG AG.

Die Entnahme von Grundwasser (hier Grubenwasser aus den stillgelegten Grubengebäuden der ehemaligen Bergwerke) sowie dessen Einleitung in Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Absatz 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Die RAG AG hat daher für den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten drei Zentralen Wasserhaltungen jeweils einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Gemäß §§ 6 und 10 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.3.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, wenn die Entnahme von Grundwasser ein Volumen von 10 Millionen m³ je Jahr erreicht oder überschreitet. Dies ist sowohl bei der Zentralen Wasserhaltung Heinrich alleine, aber auch bei der gemeinsamen Betrachtung aller drei Standorte der Fall.

Da die Einleitungen der drei Standorte gemeinsam auf das Gewässereinzugsgebiet der Ruhr einwirken, wurden diese als kumulierende Vorhaben gemäß § 10 Absatz 4 (UVPG) in einem gemeinsamen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach § 16 Absatz 1 UVPG betrachtet.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grubenwasser) der drei Zentralen Wasserhaltungen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) beziehungsweise Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit werden gemäß § 73 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 sowie § 19 Absatz 1 UVPG und ferner in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Vorhaben und die Veröffentlichung der zugehörigen Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis stehen in der Zeit vom **30.07.2024** bis einschließlich **29.08.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG ersetzt diese Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung der Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit, die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis bei den Städten Bochum, Duisburg, Essen, Hattingen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen und Witten physisch einzusehen (§ 3 Absatz 2 PlanSiG). Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis liegen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gebäude	Öffnungszeiten
Stadt Bochum Technisches Rathaus Hans-Böckler-Straße 19 44787 Bochum Zimmer 1.0.210	Montag, Dienstag, Freitag: 8:00 - 13:00 Mittwoch: 8:00 - 16:00 Donnerstag: 8:00 - 18:00
Stadt Duisburg Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße) 47051 Duisburg Anmeldung Pfortnerloge	Montag - Donnerstag: 8:00 - 13:00 und 13:30 - 16:00 Freitag: 8:00 - 14:00
Stadt Essen Amt für Stadtplanung und Bauordnung Lindenallee 10 (Deutschlandhaus) 45121 Essen 5. Etage, Raum 501	Montag - Freitag: 8:00 - 15:00
Stadt Hattingen Rathausplatz1 45525 Hattingen am Empfang (Rathaus - Foyer)	Montag - Donnerstag: 8:00 - 15:30 Freitag: 8:30 - 12:00
Stadt Mülheim (Ruhr) Service Center Bauen Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim (Ruhr)	Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 8:00 - 12:30 Donnerstag: 8:00 - 12:30 und 14:00 - 16:00
Stadt Oberhausen Technisches Rathaus	Montag - Donnerstag: 8:30 - 15:00

Bahnhofstraße 66 46042 Oberhausen Gebäudeteil B, Raum B 604	Freitag: 8:30 - 12:00
Stadt Witten Bürgerberatung Marktstraße 16 58452 Witten	Montag, Miiwoch, Donnerstag: 8:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Dienstag: 8:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Freitag: 8:00 - 13:00

Gemäß § 20 Absatz 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Antragsunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im oben genannten Zeitraum zugänglich gemacht.

1.

Jeder, dessen Belange durch diese Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Absatz 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **30.09.2024**, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund Einwendungen gegen diese Vorhaben schriftlich erheben.

Zur äusserungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gemäß § 2 Absatz 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragten Zulassungsentscheidungen berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidungen berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Anträge sind gem. § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich zu tätigen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstraße 25 in 44125 Dortmund, nach vorheriger Absprache mit Herrn Schröder Tel.: 02931 82-5912, E-Mail: joerg.schroeder@bra.nrw.de oder Herrn Lange Telefon: 02931 82-3583, E-Mail: juergen.lange@bra.nrw.de möglich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Auf elektronischem Wege können Einwendungen und Stellungnahmen wie folgt abgegeben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Einwendungen und Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Absatz 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Absatz 4 UVPg).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss und der Ausschluss der Stellungnahmen beschränkt sich nur auf diese Verwaltungsverfahren.

2.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Erörterungstermin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Absatz 4 PlanSiG erörtert.

Der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben bzw.

bei gleichförmigen Einwendungen und Stellungnahmen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin beziehungsweise die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zum Termin beziehungsweise zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beziehungsweise der Online-Konsultation beendet.

3.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin beziehungsweise an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidungen (wasserrechtliche Erlaubnisse) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5.

Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Angaben zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Unterlage 1 - UVP-Bericht)
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 2 - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung nach BNatSchG (Unterlage 3 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit nach EU-FFH-Richtlinie (Unterlage 4 - Natura 2000-Verträglichkeitsstudie/-vorstudie)
- Hydrogeologische Grundlagenermittlung (Unterlage 5)

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
gez. Kugel

**Erneute Bekanntmachung der Siebzehnten Änderungssatzung vom 15.12.2023 zur
Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren

1. Gebühr für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr

1.1 vom Abholplatz gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung:

1.1.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.1.1.1 für fahrbare Restabfallbehälter mit 60 l Inhalt 288,45 €/Jahr

1.1.1.2 für fahrbare Restabfallbehälter mit 80 l Inhalt 344,06 €/Jahr

1.1.1.3 für fahrbare Restabfallbehälter mit 120 l Inhalt 455,26 €/Jahr

1.1.1.4 für fahrbare Restabfallbehälter mit 240 l Inhalt 748,32 €/Jahr

1.1.1.5 für fahrbare Restabfallbehälter mit 660 l Inhalt 2.108,61 €/Jahr

1.1.1.6 für fahrbare Restabfallbehälter mit 770 l Inhalt 2.439,76 €/Jahr

1.1.1.7 für fahrbare Restabfallbehälter mit 1.100 l Inhalt 3.271,05 €/Jahr

1.1.1.8 für Unterflurbehälter für Restabfall je 1.000 l Inhalt 3.175,54 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen. Für die außerhalb der Regelabfuhr zusätzlich durchgeführten Leerungen wird bei fahrbaren Behältern ein Aufschlag von 15 % festgesetzt.

1.1.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.1.2.1 für fahrbare Restabfallbehälter mit 60 l Inhalt 144,23 €/Jahr

1.1.2.2 für fahrbare Restabfallbehälter mit 80 l Inhalt 172,04 €/Jahr

1.2 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 werden die unter den Punkten 1.2.1.1 bis 1.2.1.5 und 1.2.2.1 bis 1.2.2.2 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.2.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.2.1.1 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m 38,02 €/Jahr

von 10 bis 30 m 76,04 €/Jahr

von 30 m bis 100 m 133,06 €/Jahr

über 100 m, je angefangene 100 m 133,06 €/Jahr

bis 10 m über Stufen 76,04 €/Jahr

von 10 bis 30 m über Stufen 133,06 €/Jahr

von 30 m bis 100 m über Stufen 152,05 €/Jahr

über 100 m über Stufen, je angefangene 100 m 152,05 €/Jahr

aus dem Keller 152,05 €/Jahr

1.2.1.2 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m 40,55 €/Jahr

von 10 bis 30 m 81,09 €/Jahr

von 30 m bis 100 m 141,93 €/Jahr

über 100 m, je angefangene 100 m 141,93 €/Jahr

bis 10 m über Stufen 81,09 €/Jahr

von 10 bis 30 m über Stufen 141,93 €/Jahr

von 30 m bis 100 m über Stufen 162,20 €/Jahr

über 100 m über Stufen, je angefangene 100 m 162,20 €/Jahr

aus dem Keller 162,20 €/Jahr

1.2.1.3 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m 45,61 €/Jahr

von 10 bis 30 m 91,24 €/Jahr

von 30 m bis 100 m 159,66 €/Jahr

über 100 m über Stufen, je angefangene 100 m 159,66 €/Jahr

1.2.1.4 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m 50,69 €/Jahr

von 10 bis 30 m 101,37 €/Jahr

von 30 m bis 100 m 177,40 €/Jahr

über 100 m über Stufen, je angefangene 100 m 177,40 €/Jahr

1.2.1.5 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 660 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m 152,05 €/Jahr

von 10 bis 30 m 304,13 €/Jahr

von 30 m bis 100 m 532,19 €/Jahr

über 100 m über Stufen, je angefangene 100 m 532,19 €/Jahr

1.2.1.6 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 770 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m 172,34 €/Jahr

von 10 bis 30 m 344,68 €/Jahr

von 30 m bis 100 m 603,19 €/Jahr

über 100 m über Stufen, je angefangene 100 m 603,19 €/Jahr

1.2.1.7 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 1.100 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m 192,61 €/Jahr

von 10 bis 30 m 385,22 €/Jahr

von 30 m bis 100 m 674,12 €/Jahr

über 100 m über Stufen, je angefangene 100 m 674,12 €/Jahr

Die Sätze 1.2.1.1 bis 1.2.1.7 sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen. Bei einer Abholung über Stufen sind ausschließlich Restabfallbehälter von 60 und 80 l Inhalt zulässig.

1.2.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.2.2.1 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m 19,00 €/Jahr

von 10 bis 30 m 38,02 €/Jahr

von 30 m bis 100 m 66,53 €/Jahr

über 100 m, je angefangene 100 m 66,53 €/Jahr

bis 10 m über Stufen 38,02 €/Jahr

von 10 bis 30 m über Stufen 66,53 €/Jahr

von 30 m bis 100 m über Stufen 76,04 €/Jahr

über 100 m über Stufen, je angefangene 100 m 76,04 €/Jahr

aus dem Keller 76,04 €/Jahr

bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m 20,28 €/Jahr

von 10 bis 30 m 40,55 €/Jahr

von 30 m bis 100 m 70,95 €/Jahr

über 100 m, je angefangene 100 m 70,95 €/Jahr

bis 10 m über Stufen 40,55 €/Jahr

von 10 bis 30 m über Stufen 70,95 €/Jahr

von 30 m bis 100 m über Stufen 81,09 €/Jahr

1.3 Die Leerung des/r Bioabfallbehälter/s erfolgt jede zweite Woche und in den Monaten April bis einschließlich November jede Woche.

Die Gebührensätze für zusätzliche Bioabfallbehälter gemäß § 14 Absatz 3, Satz 3 der Satzung über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung betragen bei Abholung vom Abholplatz gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung:

1.3.1 für fahrbare Bioabfallbehälter mit 120 l Inhalt 113,82 €/Jahr

1.3.2 für fahrbare Bioabfallbehälter mit 240 l Inhalt 187,08 €/Jahr

1.4 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung werden die unter den Punkten 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.4.1 bei Abholung eines fahrbaren Bioabfallbehälters mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m 38,02 €/Jahr

von 10 bis 30 m 76,04 €/Jahr

von 30 m bis 100 m 133,06 €/Jahr

über 100 m, je angefangene 100 m 133,06 €/Jahr

1.4.2 bei Abholung eines fahrbaren Bioabfallbehälters mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m 42,24 €/Jahr

von 10 bis 30 m 84,48 €/Jahr

von 30 m bis 100 m 147,83 €/Jahr

über 100 m, je angefangene 100 m 147,83 €/Jahr

1.5 Die Leerung des/r Abfallbehälter/s für Altpapier (Blaue Tonne/n) erfolgt jede vierte Woche.

1.6 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung werden die unter den Punkten 1.6.1, 1.6.2 und 1.6.3 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.6.1 bei Abholung eines fahrbaren Abfallbehälters für Altpapier (Blaue Tonne) mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m 11,39 €/Jahr

von 10 bis 30 m 22,81 €/Jahr

von 30 m bis 100 m 39,92 €/Jahr

über 100 m, je angefangene 100 m 39,92 €/Jahr

1.6.2 bei Abholung eines fahrbaren Abfallbehälters für Altpapier (Blaue Tonne) mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m 12,66 €/Jahr

von 10 bis 30 m 25,36 €/Jahr

von 30 m bis 100 m 44,36 €/Jahr

über 100 m, je angefangene 100 m 44,36 €/Jahr

1.6.3 bei Abholung eines fahrbaren Abfallbehälters für Altpapier (Blaue Tonne) mit 1100 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m 48,48 €/Jahr

von 10 bis 30 m 96,30 €/Jahr

von 30 m bis 100 m 168,54 €/Jahr

über 100 m, je angefangene 100 m 168,54 €/Jahr

2. Gebühr für sonstige Leistungen zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

2.1 Abfallentsorgung mit Großraumwechselcontainern

Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren für die Behältergestellung und den Transport zuzüglich der Entsorgungskosten.

2.1.1 Grundgebühren für Behältergestellung und Transport

2.1.1.1 für die Gestellung eines Großraumwechselcontainers pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr) 63,90 €

2.1.1.2 für die Gestellung einer Abfallpresse pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr) 365,10 €

2.1.1.3 je Transport 153,10 €

2.1.1.4 bei gleichzeitiger Abholung von zwei Großraumwechselcontainern bei dem Gebührenpflichtigen unter Einsatz eines Containerfahrzeuges mit Anhänger pro Behälter je Transport 122,20 €

2.1.2 Entsorgungskosten für Abfälle aus Haushaltungen, die nicht über die regelmäßige Behälterabfuhr gemäß 1.1 und 1.2 der Satzung, sondern über Großraumwechselcontainer entsorgt werden und brennbare Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen 143,10 €/t

2.2 Für Abfuhr mit städtischen Sammelfahrzeugen verschiedener Größen nach Zeitaufwand (Berechnungseinheit je 6 Min.) 528,30 €/Std

2.3 Behälterabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr bei ausschließlicher Abholung vom Abholplatz

2.3.1 Bei Ausleihen eines

2.3.1.1 Abfallbehälters mit 80 l Inhalt 60,60 €/Stück

2.3.1.2 Abfallbehälters mit 120 l Inhalt 56,10 €/Stück

2.3.1.3 Abfallbehälters mit 240 l Inhalt 66,20 €/Stück

2.3.1.4 Abfallbehälters mit 660 l Inhalt 83,60 €/Stück

2.3.1.5 Abfallbehälters mit 770 l Inhalt 84,60 €/Stück

2.3.1.6 Abfallbehälters mit 1.100 l Inhalt 98,90 €/Stück

2.3.2 Für jeden weiteren Behälter, begrenzt bei 80 - 240 l Inhalt auf 10 Behälter und bei 660 - 1.100 l Inhalt auf 6 Behälter, wird nur der Preis für die Entsorgung berechnet

2.3.2.1 für Abfallbehälter mit 80 l Inhalt 5,50 €/Stück

2.3.2.2 für Abfallbehälter mit 120 l Inhalt 8,60 €/Stück

2.3.2.3 für Abfallbehälter mit 240 l Inhalt 15,80 €/Stück

2.3.2.4 für Abfallbehälter mit 660 l Inhalt 34,50 €/Stück

2.3.2.5 für Abfallbehälter mit 770 l Inhalt 38,70 €/Stück

2.3.2.6 für Abfallbehälter mit 1.100 l Inhalt 54,40 €/Stück

3. Gebühr je Abfallsack mit 120 l Inhalt 5,90 €

4. Gebühr je Laubsack mit 120 l Inhalt 2,00 €

5. Gebühr für den Austausch von Abfallbehältern von 60 l - 1.100 l Inhalt ab angeforderter zweiter Volumenänderung innerhalb eines Kalenderjahres 40,70 € (Bei Wohnungswechsel oder der Einführung zusätzlicher Getrenntsammlersysteme erfolgt der Behältertausch ohne Gebühr)

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 in der zurzeit gültigen Fassung

außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Siebzehnte Änderungssatzung vom 15.12.2023 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004“ wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese(n) Satzung / ortsrechtliche Bestimmung / Flächennutzungsplan/ -änderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese(r) Satzung / ortsrechtliche Bestimmung / Flächennutzungsplan/ -änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, 15.12.2023

Der Oberbürgermeister

Marc Buchholz

Erneute Bekanntmachung der Zweiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 15.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender Gebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 01.03.2004

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis wird hinsichtlich in der Anlage 2 aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 37, 52, 214, 281, 308, 344, 453, 516, 523, 539, 554, 581, 631, 717, 744, 748, 749, 683, 792, 812, 822, 827, 835, 870, 938, 884 und 885 geändert.

Artikel 2

Im § 6 Absatz 5 und Absatz 6 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) für öffentliche Straßen, die

a) dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und

1. im Straßenverzeichnis mit B 1 gekennzeichnet sind, 5,51 €
2. im Straßenverzeichnis mit C 1 gekennzeichnet sind, 14,57 €

b) überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung und

1. im Straßenverzeichnis mit B 2 gekennzeichnet sind, 4,97 €
2. im Straßenverzeichnis mit C 2 gekennzeichnet sind, 13,57 €

c) von überörtlicher Verkehrsbedeutung und

1. im Straßenverzeichnis mit B 3 gekennzeichnet sind, 4,59 €
2. im Straßenverzeichnis mit C 3 gekennzeichnet sind, 12,71 €

d) im Fußgängerbereich liegen und

im Straßenverzeichnis mit D gekennzeichnet sind, 8,01 €

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(6) Die Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes betragen für die Straße jährlich je Meter Grundstücksseite

a) mit der Kennzeichnung W 1

(vorrangig vor den Straßen mit der Einstufung W 2), die

1. dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und
im Straßenverzeichnis mit W 1.1 gekennzeichnet sind, 2,40 €
2. überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung und
im Straßenverzeichnis mit W 1.2 gekennzeichnet sind, 2,18 €
3. von überörtlicher Verkehrsbedeutung und
im Straßenverzeichnis mit W 1.3 gekennzeichnet sind 1,96 €

b) mit der Kennzeichnung W 2

(nach den Straßen mit der Einstufung W 1), die

1. dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und
im Straßenverzeichnis mit W 2.1 gekennzeichnet sind, 0,59 €
2. überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung und
im Straßenverzeichnis mit W 2.2 gekennzeichnet sind, 0,50 €

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Festsetzungen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 37, 52, 214, 281, 308, 344, 453, 516, 523, 539, 554, 581, 631, 717, 744, 748, 749, 683, 792, 812, 822, 827, 835, 870, 938, 884 und 885 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Zweiundzwanzigste Änderungssatzung vom 15.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender Gebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs-, Winterdienst- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004“ wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese(n) Satzung / ortsrechtliche Bestimmung /

Flächennutzungsplan / -änderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese(r) Satzung / ortsrechtliche Bestimmung / Flächennutzungsplan / -änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2023

Der Oberbürgermeister

Marc Buchholz

Anlage 6

Änderungen im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender Gebühren vom 01.03.2004 in der Fassung der zweiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 15.12.2023

Straßen-schlüssel	Straße	von - bis	Straßen-art	Winter-dienst	Zahl der wöchent-lichen Reini-gungen
1	2	3	4	5	6
37	An der Halde	von Oberheidstraße bis einschließlich Haus-Nr. 57 von Haus-Nr. 59 bis einschließlich Haus-Nr. 73	B 1 A	W 2.1	1 1
52	Auf dem Bruch	ohne Stichstraße bei Haus-Nrn. 34 b/42 und Wendehammer bei Haus-Nr. 70 Stichstraße bei Haus-Nrn. 34 b/42 und Wendehammer bei Haus-Nr. 70	B 1 A	W 1.1	1 1
214	Faulenkamp	von Winsterstraße bis Faulenkamp Haus-Nr. 6 einschließlich und von Markenstraße bis Markenstraße Haus-Nr. 18 einschließlich	A		1
281	Gracht	einschließlich Stichstraße von Haus-Nr. 33 bis Haus-Nr. 37 a ohne Stichwege Stichwege	B 1 A	W 1.1	1 1
308	Hardenbergstraße	von Haus-Nr. 2 einschließlich bis Wiescher Hof/Wiescher Weg und von An der Seilfahrt bis Haus-Nr. 90 einschließlich von Wiescher Hof/Wiescher Weg bis Haus-Nr. 64 einschließlich Stichstraße bei Haus-Nr. 66	B 2 B 1 A	W 1.2 W 2.1	2 1 1
344	Hochfelder Straße	einschließlich Stichstraße bei Haus-Nr. 3 c ohne Wendehammer Wendehammer	B 1 A	W 2.1	1
453	Kölner Straße	von Klostermarkt bis Markenstraße und von Haus-Nr. 357 bis Haus-Nr. 457 einschließlich ohne Wendehammer bei Haus-Nr. 151 a Stichstraße bei Haus-Nr. 155 a Wendehammer bei Haus-Nr. 151 a	B 3 B 1 A	W 1.3 W 2.1	2 1 1
516	Ludwig-Bender-Straße	von 1. Einmündung Felackerstraße bis Am Wasserturm bei Haus-Nr. 36 ohne Stichwege von Velauer Straße bis 1. Einmündung Felackerstraße und von Am Wasserturm bei Haus-Nr. 36 bis Schluss und Stichwege inkl. Weg bei Haus-Nr. 40	B 1 A	W 2.1	1 1
523	Luisental	- von Friedrichstraße bis Haus-Nr. 21 einschließlich - von Wilhelmstraße bis Friedrichstraße	B 1	W 1.1 W 2.1	1
539	Markscheiderhof	ohne Wendehammer bei Haus-Nr. 44 Wendehammer bei Haus-Nr. 44	B 1 A	W 2.1	1 1
554	Memelstraße	ohne Verbindungsweg zur Holthäuser Höfe Verbindungsweg zur Holthäuser Höfe	B 1 A	W 2.1	1 1
581	Nachbarsweg	von Alte Straße bis Oemberg ohne Stichstraße bei Haus-Nr. 124 Stichstraße bei Haus-Nr. 124	B 2 A	W 1.2	2 1

22. Änderungssatzung vom 15.12.2023: Seite 1

631	Quellenstraße	ohne Stichstraßen bei Haus-Nr. 99 und Haus-Nr. 12 - von Lehnstraße bis Langenfeldstraße - übriger Bereich Stichstraßen bei Haus-Nr. 99 und Haus-Nr. 12	B 1 A	W 1.1 W 2.1	1 1
717	Schildberg	von Denkhäuser Höfe bis Heiermannstraße ohne Stichweg zwischen Haus-Nrn. 96 und 108 von Heiermannstraße bis Wendehammer bei Haus-Nr. 127 Stichweg zwischen Haus-Nrn. 96 und 108 und Wendehammer bei Haus-Nr. 127 und Verbindungsweg zur Mellinghofer-Straße	B 2 B 1 A	W 1.2 W 2.1	2 1 1
744	Schürfeld	von Windmühlenstraße bis Zeppelinstraße ohne Wendehammer Wendehammer	B 1 A	W 2.1	1 1
748	Schultenberg	von Steinknappen bis Mendener Höhe und von Haus-Nr. 43 einschließlich bis Mendener Straße von Zufahrt bei Haus-Nr. 35 bis Haus-Nr. 39 einschließlich	B 1 A	W 2.1	1 1
749	Schultenhofstraße	ohne Wendehammer bei Haus-Nr. 44 Wendehammer bei Haus-Nr. 44	B 1 A	W 2.1	1 1
683	Sedanstraße	ohne Stichstraße bei Haus-Nrn. 20 c/20 d und Wendehammer Stichstraße bei Haus-Nrn. 20 c/20 d und Wendehammer	B 1 A	W 2.1	1 1
792	Tilsiter Straße	ohne Stichstraßen bei Haus-Nrn. 8, 40 a und 40 b - von Oppspring bis Walkmühlenstraße - übriger Bereich Stichstraßen bei Haus-Nrn. 8, 40 a und 40 b	B 1 A	W 1.1 W 2.1	1 1
812	Velauer Straße	von Haus-Nr. 78 bis Riemelsbeck von Haus-Nr. 46 (ohne Wendehammer) bis Frohnhauser Weg ohne Stichstraße bei Haus-Nr. 68 Stichstraße bei Haus-Nr. 68 und Wendehammer bei Haus-Nr. 46	B 3 B 1 A	W 1.3 W 2.1	2 1 1
822	Von-Bock-Straße	ohne Zufahrt zu den Haus-Nrn. 85 bis 89 und Stichstraße bei Haus-Nr. 61 und Stichwege bei Haus-Nr. 36 und Haus-Nr. 47 - von Dickswall bis Oberstraße - übriger Bereich Zufahrt zu den Haus-Nrn. 85 bis 89 und Stichstraße bei Haus-Nr. 61 und Stichwege bei Haus-Nr. 36 und Haus-Nr. 47	B 1 A	W 1.1 W 2.1	1 1
827	Voßbeckstraße	von Landsberger Straße bis Buteweg beidseitig und von Buteweg bis Einmündung Friedhof nur vor den ungeraden Haus-Nrn.	B 1	W 1.1	1
835	Waldstraße	ohne Stichstraße bei Haus-Nr. 3 Stichstraße bei Haus-Nr. 3	B 1 A	W 1.1	1 1
870	Wittekindstraße	von Dimbeck bis Sauerbruchstraße von Sauerbruchstraße bis Sauerbruchstraße Haus-Nr. 62 einschließlich	B 1 A	W 2.1	1 1
938	Xantener Straße	ohne Wendehammer bei Haus-Nr. 14 Wendehammer bei Haus-Nr. 14	B 2 A	W 1.2	2 1

22. Änderungssatzung vom 15.12.2023: Seite 2

884	Zeppelinstraße	von Obere Saarlandstraße bis Ausfahrt Hauptfriedhof/Beginn Außenstrecke ohne Nebenfahrbahn von Haus-Nr. 80 bis Ausfahrt Hauptfriedhof Nebenfahrbahn von Haus-Nr. 80 bis Ausfahrt Hauptfriedhof	B 3 B 1	W 1.3 W 2.1	2 1
885	Zinkhüttenstraße	ohne Stichweg bei Haus-Nr. 23 Stichweg bei Haus-Nr. 23	B 1 A	W 1.1	1 1

22. Änderungssatzung vom 15.12.2023: Seite 3

Erläuterungen

zu Spalte 1: Straßenschlüssel

Der Straßenschlüssel kennzeichnet die Straße numerisch und dient der automatischen Datenverarbeitung.

zu Spalte 2: Straße

Es sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz NW aufgeführt.

zu Spalte 3: Straßenunterteilung

Hier sind die betreffenden Straßenabschnitte aufgeführt.

zu Spalte 4: Straßenart

A	= Reinigungspflicht der Anlieger (§ 2 Abs.1) für die Fahrbahn und den Gehweg	
B	= Reinigungspflicht der Anlieger (§ 2 Abs.1) für den Gehweg, Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	
	in Anliegerverkehrsstraßen	= B 1
	in Straßen mit besonderer innerörtlicher Verkehrsbedeutung	= B 2
	in Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	= B 3
C	= Reinigungspflicht der Stadt für den Gehweg (ohne Winterwartung) und die Fahrbahn	
	in Anliegerverkehrsstraßen	= C 1
	in Straßen mit besonderer innerörtlicher Verkehrsbedeutung	= C 2
	in Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	= C 3
D	= Reinigungspflicht der Stadt für öffentliche Straßen im Fußgängerbereich (ohne Winterwartung)	

zu Spalte 5: Winterdienst

W 1	= Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in der Straße vorrangig vor den Straßen mit der Einstufung W 2.	
	in Anliegerverkehrsstraßen	= W 1.1
	in Straßen mit besonderer innerörtlicher Verkehrsbedeutung	= W 1.2
	in Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	= W 1.3
W 2	= Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt nach Erledigung des Winterdienstes mit Einstufung W 1.	
	in Anliegerverkehrsstraßen	= W 2.1
	in Straßen mit besonderer innerörtlicher Verkehrsbedeutung	= W 2.2

zu Spalte 6: Zahl der wöchentlichen Reinigungen

1	= einmalige Reinigung je Woche
2	= zweimalige Reinigung je Woche
6	= sechsmalige Reinigung je Woche

22. Änderungssatzung vom 15.12.2023: Erläuterungen

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengräberfeld 24 des Friedhofs in Speldorf

Die Ruhefristen der Grabstätten 0001-0212 auf dem Reihengräberfeld 24 Friedhofs in Speldorf laufen am 18.01.2025 ab. Da es sich um ein Gräberfeld in der Peripherie handelt, wird es nicht mehr zur Wiederbelegung benötigt. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das nach dem 17.06.2024 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum 18.01.2025 abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von dem Oberbürgermeister, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 28 (1) der Satzung für die städtischen Friedhöfe Mülheim an der Ruhr vom 20.12.2022 (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 38/2022 für die Stadt Mülheim an der Ruhr, unter Bezugnahme auf § 15 (1) der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nummer 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, 24.06.2024

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Waage